EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 98/64/EWG DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1964

über die Anträge auf Rückvergütung, die dem EAGFL, Abteilung Garantie, vorgelegt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1), insbesondere auf deren Artikel 9 Absatz (2) und Artikel 3 Absatz (2), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Damit die Kommission die Anträge der betreffenden Mitgliedstaaten auf Rückvergütung prüfen kann, muß festgelegt werden, welche Angaben diese Anträge enthalten sollen.

Die Anträge müssen zu diesem Zweck die Angaben enthalten, die zur Anwendung der Artikel 2 bis 4 der genannten Verordnung notwendig sind, insbesondere die Berechnungsgrundlagen für die zu finanzierenden Nettoausfuhren und für die durchschnittlichen Jahreserstattungssätze für die Festsetzung des niedrigsten Satzes der EWG, desgleichen die Angaben, die zur Anwendung der Artikel 5 und 6 auf dem Getreidesektor erforderlich sind, so wie sie für diesen Sektor in der Verordnung Nr. 18/64/EWG (2) festgelegt sind.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission insbesondere auf Grund von Artikel 3 Absatz (3) der Verordnung Nr. 17/64/EWG detaillierte Unterlagen, die für die Inkraftsetzung der gemeinschaftlichen Finanzierung der Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern erforderlich sind.

Die Art und Weise, in der die Erstattungen in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgezahlt werden, ist sehr unterschiedlich, so daß es insbesondere in einigen Mitgliedstaaten vorkommen kann, daß am Ende des betreffenden Zeitraums noch ein Teil der Erstattungsansprüche zur Zahlung offen steht.

Dieser Umstand könnte dazu führen, daß bei der gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehenen Berechnung ein durchschnittlicher Erstattungssatz festgelegt wird, der ein bestimmtes Wirtschaftsjahr nicht genau widerspiegelt ; es sollten daher : erstens von den gezahlten Erstattungen diejenigen Beträge abgezogen werden, die den im Verlauf der vorausgehenden Zeiträume durchgeführten Ausfuhren entsprechen ; zweitens auf die Mengen, die diesen Zahlungen entsprechen, ein Koeffizient angewendet werden, der dem Verhältnis zwischen den ausgeführten Bruttomengen im Sinne von Artikel 2 Absatz (4) der Verordnung Nr. 17/64/EWG und denjenigen Mengen entspricht, für die ein Erstattungsanspruch besteht.

Für den Zeitraum 1962/63 sollten zur Berechnung des durchschnittlichen Erstattungssatzes Bestimmungen vorgesehen werden, die erlauben, daß sowohl die nach dem 30. Juni 1963 gezahlten Erstattungen berücksichtigt werden, vorausgesetzt, sie erstrecken sich auf Ausfuhren während dieses Zeitraums, als auch — gemäß Artikel 3 Absatz (2) zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 17/64/EWG —, diejenigen Ausfuhren ausgeschaltet werden können, die im Rahmen einer in den Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide festgelegten Übergangsregelung durchgeführt worden sind.

Es könnte sich im übrigen als notwendig erweisen, daß die Angaben, die die Anträge auf Rückvergütung enthalten müssen, sowie ihre äußere Form auf Grund der während der Zeiträume 1962/63 und 1963/64 gewonnenen Erfahrungen entsprechend angepaßt werden.

(1) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 595/64.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anträge auf Rückvergütung der Ausgaben zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, die von den betreffenden Mitgliedstaaten bei der Kommission eingereicht werden, müssen für die Zeiträume 1962/63 und 1963/64 Angaben gemäß den Spalten enthalten, die sich im Anhang der vorliegenden Verordnung befinden.

Sie sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Artikel 2

Die Berechnung des durchschnittlichen Erstattungssatzes für jedes Grunderzeugnis gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 17/64/EWG wird wie folgt vorgenommen :

— Es wird der Gesamtbetrag der während des Zeitraums, auf den sich der Antrag auf Rückvergütung erstreckt, bei der Ausfuhr nach dritten Ländern gezahlten Erstattungen ermittelt, unter Abzug des Betrages der gezahlten Erstattungen für Ausfuhren im Verlauf der verangehenden Zeiträume.

— Der auf diese Weise ermittelte Betrag wird durch die diesen Zahlungen entsprechenden Mengen geteilt, auf die ein Koeffizient angewendet wird, der dem Verhältnis zwischen den ausgeführten Bruttomengen im Sinne von Artikel 2 Absatz (4) der genannten Verordnung und derjenigen Mengen entspricht, für die ein Anspruch auf Erstattung besteht.

Artikel 3

(1) In Abweichung von vorstehendem Artikel sollen bei der Berechnung des durchschnittlichen Erstattungssatzes für jedes Grunderzeugnis für den Zeitraum 1962/63 :

— die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Rückvergütungsantrags, der sich auf die während des Zeitraums 1962/63 durchgeführten Ausfuhren bezieht, gezahlten Erstattungen berücksichtigt werden ;

— von den ausgeführten Bruttomengen diejenigen abgezogen werden, für welche der Mitgliedstaat sich zur Zahlung der Erstattungen verpflichtet hat, ohne daß die Zahlung zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Rückvergütungsantrags bereits erfolgt wäre.

(2) Darüber hinaus wird gemäß Artikel 3 Absatz (2) zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 17/64/EWG bei der Berechnung des durchschnittlichen Erstattungssatzes durch die einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1962/63 denjenigen Ausfuhren nicht Rechnung getragen, die auf Grund der Übergangsregelung auf dem Getreidesektor entsprechend der Verordnung Nr. 29, geändert durch die Verordnungen Nr. 66, 95, 145 und 164, sowie der Verordnung Nr. 65 durchgeführt worden sind.

Hiernach sind auszuschließen :

a) diejenigen Bruttomengen, die auf Grund der vor Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation ausgestellten Ausfuhrlizenzen ausgeführt worden sind, und zwar vor dem

15. Januar 1963 für Mehl von Weizen oder Spelz,

1. November 1962 für Getreide,

1. Januar 1963 für Malz,

1. Dezember 1962 für die übrigen Erzeugnisse ;

b) die Erstattungen, die auf Grund dieser Ausfuhren gezahlt worden sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1964

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ANHANG

zur Verordnung Nr. 98/64/EWG der Kommission

Zeitraum : 19 .. — 19 .. Mitgliedstaat : . . . . . Absendedatum : . . . . . .

Verantwortliche Dienststelle oder -stellen, bei denen die detaillierten Unterlagen eingesehen werden können : .....

.....

A. Erstattungen, die bei der Ausfuhr nach Drittländern gemäß Artikel 2 bis 4 der Verordnung Nr. 17/64/EWG in Betracht kommen

1. *Nach Drittländern ausgeführte Nettomengen*

Grunderzeugnis : . . . . . (1)

(In Tonnen)

Erzeugnisse	Jährlich insgesamt je Erzeugnis	Insgesamt je Grunderzeugnis (a)
		.....

(1) Die ausgeführten Nettomengen für jedes Grunderzeugnis zusammenfassen, einschließlich der in gleichwertige Mengen Grunderzeugnisse umgerechneten Folgeerzeugnisse nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17/64/EWG.

2. Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern

Auszufüllen durch den betr. Mitgliedstaat				Auszufüllen durch die EWG (3) nach dem Verfahren des Art. 26 der Verordnung Nr. 17/64/EWG				
Bezeichnung des Grunderzeugnisses	Ausgeführte Nettomengen in Tonnen	Durchschnittl. Erstattung des Mitgliedstaats vor Berichtigung (2) (Art. 3 Abs. 1)		Durchschnittl. Erstattung des Mitgliedstaats nach Berichtigung (Art. 4 Abs. 3)		Berichtigte, niedrigste durchschnittl. Erstattung der EWG (Art. 4 Abs. 1)	Für den Mitgliedstaat geltende durchschnittl. Erstattung (niedrigste Zahl der Spalten (b) u. (d)) (Art. 4 Abs. 3)	Betrag der für die Finanzierung in Betracht kommenden Erstattungen (a) × (e)	Durch den EAGLF rückzuvergütender Teil (f) × ..... / 6 (4)
	(1)	in Landeswährung/t	in RE/t	in Landeswährung/t	in RE/t	in RE/t	in RE/t	in RE	in RE
	(a)	(b)		(c)		(d)	(e)	(f)	(g)
								Insgesamt	

(1) Die Mengen wiederholen, die in Punkt 1 Spalte (a) angegeben sind.
(2) Die gemäß Artikel 3 Absatz (3) der Verordnung Nr. 17/64/EWG übermittelten Sätze zugrunde legen, wobei diese Sätze für den Zeitraum 1962/63 gemäß Artikel 2 und 3 und für den Zeitraum 1963/64 gemäß Artikel 2 der vorliegenden Verordnung berechnet wurden.
(3) Die Ausfüllung dieser Teile der Tabelle ist für den betreffenden Mitgliedstaat fakultativ.
(4) Entsprechend dem in Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 25 des Rates festgelegten Verhältnis.

B. Interventionen auf dem Binnenmarkt für Getreide

§ 1. Interventionen, die gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 17/64/EWG in Betracht kommen

Bezeichnung der Intervention : Denaturierung

1. Denaturierte Mengen und tatsächliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Denaturierung

Erzeugnisse	Denaturierte Mengen(a) in t	Gesamtbetrag der Ausgaben in Landeswährung (b)
Weichweizen		
Roggen		

2. *Ausgaben für Denaturierung*

Erzeugnisse	Richtpreis Überschußgebiet 1. Mon. des W.-Jahres	Richtpreis Gerste gleiches Gebiet 1. Mon. des W.-Jahres	Ausgaben gem. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 18/64/EWG in Landeswährung/t			Tatsächliche Ausgaben Spalten (a) / (b)	Festgestellte niedrigste Ausgabe von (g) oder (h)	Rückzuvergütender Teil der Ausgaben (i) × ..../6	Gesamte Rückvergütung (a) × (j)
			90 % des Unterschieds (c) — (d)	Technische Kosten	Insgesamt (e) + (f)				
	Ld.-Währg./t	Ld.-Währg./t				Ld.-Währg./t	Ld.-Währg./t	Ld.-Währg./t	Landeswährung
	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)
Weichweizen									
Roggen									

§ 2. **Interventionen, die gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG in Betracht kommen**

Bezeichnung der Intervention : obligatorische Maßnahme oder Maßnahme, durch die eine obligatorische Maßnahme vermieden werden soll

1. *Festsetzung der Berichtigungen des Interventionspreises*

Erzeugnisse	Interventionspreis Überschußzone letzter Monat Wirtschaftsjahr	Interventionspreis Überschußzone, erster Monat des gleichen Wirtschaftsjahres	Anzahl der während des Wirtschaftsjahres festgelegten Abstufungen	Wert (in Landeswährung) der Durchschn. Stufe (a) — (b)	Wert (in Landeswährung) von 2 Durchschn. Stufen	Wert (in Landeswährung) von 2½ Durchschn. Stufen
	Landeswährung/t	Landeswährung/t		(c)	2 × (d)	2½ × (d)
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)
Weichweizen						
Hartweizen						
Roggen						
Gerste						
Mais						

2. *Ausgaben für die infolge einer obligatorischen Maßnahme eingelagerten Getreidemengen*

Erzeugnisse	Richtpreis Überschußzone 1. Monat folgd. Wirtschaftsjahr	Interventionspreis Überschußzone letzt. Monat Wirtschaftsjahr berichtigt (a) + (f)	Ausgabe gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 18/64/EWG (h) — (g)	Verluste oder tatsächliche Ausgabe (1)	Festgestellte niedrigste Ausgabe von (i) oder (j)	Rückzuvergütender Teil der Ausgabe (k) × ..../6	Gesamtvorrat am 30. Juni in Tonnen (1)	Gesamte Rückvergütung (l) × (m)
	Landeswährg./t	Landeswährg./t	Landeswährg./t	Landeswährg./t	Landeswährg./t	Landeswährg./t		Landeswährung
	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)	(m)	(n)
Weichweizen								
Hartweizen								
Roggen								
Gerste								
Mais								
							Insgesamt	

(1) In einer beigefügten Erläuterung zu begründen.

3. *Ausgaben für Getreidemengen, welche im Rahmen einer Aktion zur Vermeidung von obligatorischen Maßnahmen eingelagert wurden*

Erzeugnisse	Richtpreis Überschußzone 1. Monat folgd. Wirtsch.-Jahr Landeswährung/t (g')	Interventionspreis Überschußzone letzter Monat Wirtsch.-Jahr berichtigt (a) + (e) Landeswährung/t (h')	Ausgabe gemäß Artikel 2 Absatz 3 Verordnung 18/64/EWG (h') — (g') Landeswährung/t (i')	Verlust oder tatsächliche Ausgabe (1) Landeswährung/t (j')	Festgest. niedrigste Ausgabe von (i') oder (j') Landeswährung/t (k')	Rückzuvergütender Teil der Ausgabe (k') × .../6 Landesw./t (l')	Gesamtvorrat am 30. Juni in Tonnen (1) (m')	Gemäß Artikel 2 Absatz 2 b) Verordnung 18/64/EWG abzuziehender Vorrat (1) in Tonnen (n')	Vorrat (m') — (n'), der für die Finanzierung in Betracht kommt in Tonnen, (o')	Gesamte Rückvergütung (l') × (o') Landes währung (p')
Weichweizen										
Hartweizen										
Roggen										
Gerste										
Mais										
									Insgesamt	.....

(1) In einer beigefügten Erläuterung zu begründen.

Zusammenfassende Liste

	Mengen in Tonnen	Rückvergütung (1) in Landeswährung	Rückvergütung (1) in Rechnungseinheiten
A. *Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern* (ein Strich je Grunderzeugnis)	.....	.....	.....
	.....	.....	.....
	.....	.....	.....
	.....	.....	.....
	.....	.....	.....
		Insgesamt	Insgesamt .....
B. *Interventionen auf dem Binnenmarkt für Getreide*			
1. Ausgaben für die Denaturierung	.....	.....	
2. Ausgaben für die infolge einer obligatorischen Maßnahme eingelagerten Getreidemengen	.....	.....	
3. Ausgaben für die Getreidemengen, welche im Rahmen einer Aktion zur Vermeidung von obligatorischen Maßnahmen eingelagert wurden	.....	.....	
		Insgesamt	.....
		.....	.....
		Insgesamt	.....

(1) Der Teil dieser Spalte, der sich auf die Erstattungen bezieht, wird durch die EWG ausgefüllt.